

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 129.081-2a/53

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
betreffend die Abänderung des
Lehrerdiensthoheitsgesetzes.

Zu Zl. 71/53
vom 26.6.1953.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1953, mit dem das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBI. Nr. 35/1949, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Lande Niederösterreich (Lehrerdiensthoheitsgesetz - LDHG.), abgeändert wird, gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung des Landesschulrates bei der Vollziehung des Gesetzes die Zustimmung erteilt wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h. ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/46, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist,

den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 9. Juli 1953.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

Manzahl 1 lb
Vorzahl
Bezahl

Handwritten signature

LA VIII/1

Handwritten: Per Landtagskanzlei

Zur Kanzlei am 18. Juli 1953
Abgefertigt am 18. Juli 1953
1 Stück 1 Beilagen
Zur Registratur am

*Handwritten: Wien, am 18. 7. 53
i. v. Stöckl.*

Handwritten: Dr. Loebenstein

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Eingel.

13. Juli 1953

Beil.

Pläne

Handwritten: 1/35

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 20. JULI 1953
Zl.: 41/i Dr. N. Ansch.